

und das Conclusum ordentlich als Protocollum gebraucht, auch nach
 Zusammenkunft dieser Deputierten von dem was auf geschicket worden
 schriftliche Relation ad Acta abgestattet, welche im Collegio abge-
 lesen, was nach Befinden dabei etwas besser zu thun sein möchte
 nichtlich vorgetragen, und alles mit Fleiß protocolliret worden, wegen
 das andere, aber ist künftigher folgenden Ordnung zu observiren,
 daß nemlich die Sache selbst der Decret zu verstattnen,
 gehörig durch ordentlichem Contract zum Decret soll refer-
 viret, die so von abgefaßt öffentlich abgelesen und von
 einem Membris Senatus welche dabei zugegen gewesen, sonder-
 lich in causis arduis signisat worden; In gleichem Verstande
 nicht fast auch zu thun.

§ 10.

Wird nun zum Rathh Stühle gehörige Decretis und
 von Sachen gehabt, davon die Notiz zu geben und Ausordnungen
 zu tractiren, die Consules sich allein zugewendet, weshalb die
 gestaltige Einordnung zu tractiren vor nöthig und nöthlich be-
 funden worden, daß nemlich von allen dergleichen werken
 worden Fällen dem ganzen Collegio Erklärung zu thun, und
 darüber zu concludiren. Gleich wie auch einem jeden Membro
 des Rathen nach seiner Fälligkeit ablinget, alles dasjenige, so es zur
 Verbesserung des Rathen und Abwendung des Schaden, bey dem
 gemeinen Nutzen wahrnehmlich zu zeigen, und dergleichen
 Fragen in specie aber soll einem jeden Rathh Glied frey stehen,
 bey vorzunehmenden Dingen, unter adificorum Publicorum
 auf dem Rath selbst, und dem vom Rath deputirenden Rath
 schreibet, nicht zu haben, und das nöthige nach Befinden zu
 verfahren, absonderlich über diese vier gewisse Fragen etc.
 gremio Senatus die Inspection über die Daus, und dergleichen
 terialien, Specialissime und beständig anzuhängen, welche
 in gleich mit dem Rath. Dessen wegen der Rathen, auch
 sonst nöthigenfalls Rath und Rathen zu geben schuldig
 sein soll.